

101

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: BGB, § 611 Urlaub.

Leitsatz:

Die Urlaubsabgeltung, die einem ausscheiden-
den Arbeitnehmer für den während der Arbeits-
zeit nicht gewährten Urlaub zu zahlen ist,
richtet sich nach dem zuletzt gezahlten Lohn
(Gehalt).

Aktenzeichen: 2 AZR 265/58

Urteil des BAG vom 25. November 1958 - IAG Mannheim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 265/58

Sa 187/54 Mannheim

Verkündet
25. November 1958
gez. Weinrich,
gierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 101

Schluß- **Urteil** In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Krebs für Recht erkannt:

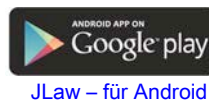
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden in Mannheim vom 27. Januar 1955 - I Sa 187/54 - wird auch in Höhe der restlichen 133,12 DM mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß von den Kosten des Berufungsverfahrens der Kläger ein Drittel, der Beklagte zwei Drittel tragen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger lernte in der Bauschlosserei des Beklagten in bei Heidelberg das Handwerk des Bauschlossers. Im April 1954 bestand er die Gesellenprüfung. Nach dieser arbeitete er im Betrieb des Beklagten weiter. Am 6. Juli 1954 vollendete er das 18. Lebensjahr. Am 4. September 1954 kündigte der Beklagte dem Kläger zum 2. Oktober 1954. Bei seinem Ausscheiden war der Urlaubsanspruch des Klägers für das Urlaubsjahr 1954 im wesentlichen noch nicht erfüllt. Er hatte in diesem Urlaubsjahr nach der Darstellung des Klägers erst zwei Tage und nach der Darstellung des Beklagten acht Tage Urlaub erhalten.

Der Kläger fordert mit dem durch das Teil-Urteil vom 2. Mai 1956 noch nicht erledigten Teil seiner Klage eine Urlaubsabgeltung für 16 Urlaubstage nach Maßgabe des zuletzt erhaltenen Gesellenlohnes in Höhe von 133,12 DM.

Der Beklagte lehnt die Zahlung ab. Er beruft sich auf das in § 2 Abs. 3 des Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes vom 3. April 1950 enthaltene Verbot der Urlaubsabgeltung. Auch sei der verlangte Betrag – so führt der Beklagte aus – zu hoch; dem Kläger, der im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet habe, stehe nicht der Jugendurlaub eines ganzen Urlaubsjahres zu. Außerdem dürfe die Abgeltung nicht nur nach dem zuletzt bezogenen Gesellenlohn berechnet werden, sondern für die Urlaubstage, die auf die Monate entfielen, in denen der Kläger noch Lehrling gewesen sei, müsse die Erziehungsbeihilfe als Urlaubsvergütung eingesetzt werden.

Die beiden Vorinstanzen haben dem Kläger die Urlaubsabgeltung in der verlangten Höhe zugesprochen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger verlangt mit der Klage eine Urlaubsabgeltung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Da der Betrieb des Beklagten, in dem der Kläger während des Urlaubsjahres 1954 gearbeitet hat, im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden liegt, gilt für den Urlaubsanspruch des Klägers und den gegebenenfalls an die Stelle eines solchen getretenen Anspruchs auf Urlaubsabgeltung das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 3. April 1950 (RegBl. S. 30). Dieses Gesetz gilt auch nach Schaffung des Landes Baden-Württemberg weiter, wie sich aus Artikel 94 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GB1. 1953 S. 173) ergibt. Dieses Gesetz (UrlG) ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 7, 342 = AP Nr. 2 zu § 1 UrlG Hamburg).

Nach § 2 Abs. 3 UrlG ist der Urlaub in Form von Freizeit zu gewähren. Die Abgeltung des Urlaubs ist bei Jugendlichen überhaupt nicht und bei Arbeitnehmern über 18 Jahren nur insoweit statthaft, als er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Form von Freizeit gewährt werden kann. Eine Entscheidung der Frage, ob der Jugendliche, der bis zu seinem Ausscheiden noch keinen Urlaub durch Gewährung von Freizeit erhalten hat, nach diesem leer ausgehen muß oder ob doch wenigstens auch ihm, wenn er den Urlaub vergeblich gefordert hat, eine Abgeltung gezahlt werden darf, konnte dahingestellt bleiben. Denn der Kläger hatte, als er aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, das 18. Lebensjahr bereits vollendet. Der Urlaub, den er bis zu seinem Ausscheiden noch nicht erhalten hatte, konnte ihm wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nun nicht mehr in Form von Freizeit gewährt werden, so daß er jetzt die Abgeltung für die ihm zustehenden, aber nicht gewährten Urlaubstage fordern kann.

Ihm stehen noch die seiner Berechnung zu Grunde gelegten 16 Urlaubstage für das Urlaubsjahr 1954 zu. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UrlG beträgt der jährliche Mindesturlaub für Jugendliche unter 18 Jahren 24 Arbeitstage und für Arbeitnehmer über 18 Jahre zwölf Arbeitstage. Zwar war der Kläger,



- 4 -

als er aus dem Betrieb des Beklagten ausschied, kein Jugendlicher mehr; er hatte aber den Anspruch auf den Jugendurlaub von 24 Tagen bereits mit Beginn des Urlaubsjahres, als er noch Jugendlicher war, erworben. Urlaubsjahr ist hier, wie sich aus § 2 Ziff. 4 UrlG ergibt, das Kalenderjahr. Er hatte also bereits am 1. Januar 1954 den Anspruch auf einen Urlaub von 24 Tagen erworben. Dieser Anspruch hat sich nicht dadurch verkürzt, daß der Arbeitgeber ihm den Urlaub nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt hat. Die Bestimmung in Urlaubsgesetzen und Tarifverträgen, daß das Urlaubsjahr das Kalenderjahr sei, läßt für den Arbeitnehmer, der seine Wartefristen bereits im Vorjahr erfüllt hat, den Urlaubsanspruch am Kalenderersten des Kalenderjahres entstehen. Für alle Umstände, die die Dauer des Urlaubs beeinflussen, wie etwa Lebensalter und Betriebszugehörigkeit, kommt es somit auf den Kalenderersten als den maßgebenden Stichtag an (vgl. die Urteile des Ersten Senats vom 2. Mai 1956 in 1 AZR 415/55, 1 AZR 416/55 und 1 AZR 532/55, AP Nr. 1 zu § 4 UrlG Hessen und Nr. 1 zu § 2 UrlG Rheinland-Pfalz).

Die Frage, ob hinsichtlich des für die Gewährung des Jugendurlaubs maßgebenden Zeitpunktes noch neben dem UrlG von Württemberg-Baden die Bestimmung des § 21 JugSchG vom 30. April 1938 und die dazu ergangene Ausführungsbestimmung Nr. 54 vom 12. Dezember 1938 fortgelten, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, konnte hier dahingestellt bleiben. Denn auch bei Anwendung dieser Bestimmungen stände dem Kläger für das gesamte Urlaubsjahr 1954 der volle Jugendurlaub zu, da er am 6. Juli 1954 das 18. Lebensjahr vollendet hat und somit länger als drei Monate des Urlaubsjahres im Betrieb des Beklagten als Jugendlicher tätig war. Der Kläger hatte somit für das Urlaubsjahr 1954 einen Anspruch auf den Jugendurlaub von 24 Tagen.

Mit dem Landesarbeitsgericht konnte es dahingestellt bleiben, ob er nur zwei oder bereits acht Tage Urlaub im Urlaubsjahr gehabt hatte. Denn da nach § 2 Abs. 2 Satz 2 UrlG bei Jugendlichen eine Verkürzung des Jahresurlaubs nur bei einer unter sechs Monaten im Urlaubsjahr liegenden Be-



- 5 -

schäftigungsdauer eintritt, der Kläger hier aber neun Monate als Jugendlicher jedenfalls mehr als sechs Monate des Urlaubsjahres im Betrieb des Beklagten tätig gewesen war, waren von den 24 Urlaubstagen lediglich die bereits gewährten abzuziehen. Selbst wenn also der Kläger bereits acht Tage Urlaub gehabt haben sollte, standen ihm dennoch die seiner Berechnung zugrunde gelegten 16 Tage zu.

Die Höhe des Entgelts für die nicht gewährten Urlaubstage richtet sich nach dem zuletzt vom Kläger bezogenen Gesellenlohn. Dem Beklagten lag die Festlegung der Urlaubszeit ob. Hätte er den Urlaub des Klägers in diejenigen Monate des Urlaubsjahres 1954 gelegt, in denen der Kläger noch Lehrling war, so hätte er ihm in dieser Urlaubszeit nur die Erziehungsbeihilfe des Lehrlings zu zahlen brauchen. Als die Lehrzeit vorbei war, schied diese Möglichkeit jedoch aus. Von Anfang Juni 1954 ab hätte er dem Kläger nur noch Urlaub unter Fortzahlung des nunmehr zu entrichtenden Gesellenlohnes gewähren können. Da er aber auch dann noch nicht den Urlaub gewährt hat, muß er jetzt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Urlaubsentgelt zahlen, das den Kläger in die Lage versetzt, ohne Einschränkung seiner Lebenshaltung sich eine echte Freizeit zu verschaffen. Deshalb ist für das Urlaubsentgelt der zuletzt gezahlte Gesellenlohn maßgebend.

Die Revision des Beklagten war daher, auch soweit bisher noch nicht über sie entschieden war, zurückzuweisen. Es war lediglich die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts, das die vom Kläger eingelegte und wieder zurückgenommene Anschlußberufung unberücksichtigt gelassen hatte, gemäß § 92 ZPO zu berichtigen.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder
Göbel Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)